

Satzung des Vereines Streuobstzentrum e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "MainÄppelHaus Lohrberg Streuobstzentrum e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes durch die Einrichtung, Förderung und fachliche Begleitung eines Streuobstzentrums in Frankfurt.
Die Aufgaben sind insbesondere

1. Unterstützung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze wertvoller Lebensräume, insbesondere der Streuobstwiesen.
2. Einrichtung eines Streuobstzentrums als ein Umweltbildungs- und Kulturzentrums in Frankfurt.
3. Begleitung der inhaltlichen, umweltpädagogischen, organisatorischen und weiteren Arbeit des Streuobstzentrums.
4. Naturschutzfachliche Pflege und Betreuung der Streuobstwiesen. Das Streuobstzentrum kann weiterhin als Zentrale für Aktionen zum Streuobstwiesenschutz und der Landschaftspflege fungieren.
5. Förderung der Bildung rund um das Thema Streuobst.
6. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Thema Streuobst.
7. Vermittlung regionaltypischer Besonderheiten der traditionellen Nutzung der Streuobstwiesen.

Die oben genannten Zwecke zur Förderung der Bildung sollen insbesondere durch eine ständige Ausstellung zum Thema Streuobst, passende Gestaltung der Außenanlagen, Seminare für alle Altersgruppen und Vorträge erreicht werden.

Die oben genannten Zwecke zur naturschutzfachlichen Betreuung von Aktionen umfassen Obstbaumschnitt, Nachpflanzung von Jungbäumen, Pflege des Unterwuchses durch Beweidung und Mahd.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendein Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§5 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.

§6 Mitgliedsbeiträge

Es können von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat

§8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die verhindert sind, können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes erschienene Mitglied kann nur ein ordentliches Mitglied vertreten, wenn dieses verhindert ist.
2. Juristische Mitglieder benennen eine ständige stimmberechtigte Person und einen Stellvertreter. Die Benennung muss bis 4 Wochen vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgt sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Fachbeirates
 - Beschlussfassung und eventuelle Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über eine Satzungsänderung des Vereins und die Auflösung
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
8. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.
Beschlüsse zu einer Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
Die Auflösung des Vereins bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
9. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung beantragt, muss diese durchgeführt werden.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zusätzlich können mindestens drei Beisitzer gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide haben das Alleinvertretungsrecht.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung geregelt sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereines
- Abwickeln der Geschäfte des Vereines
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

3. Vorstandssitzungen sind mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung abzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Personen anwesend sind.

§10 Der Fachbeirat

1. In den Fachbeirat können von der Mitgliederversammlung bis zu 13 Personen bestellt werden, die durch ihre besondere Eignung die Arbeit des Vereins unterstützen können. Der Fachbeirat wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

2. Der Fachbeirat berät die übrigen Organe des Vereins in allen fachlichen Angelegenheiten. Er ist in seinen Beschlüssen unabhängig von den übrigen Organen des Vereins. Er kann Empfehlungen für den Vorstand und die Mitgliederversammlung aussprechen.

3. Der Beirat konkretisiert seine Arbeitsweise in einer von ihm aufzustellenden Geschäftsordnung.

§11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Erledigung von Aufgaben, die zur Erfüllung des Zweckes des Vereins dient, an eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Geschäftsführung delegieren.

§12 Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.5.2003 errichtet und am 1.9.2003, am 18.5.2005 und am 5.5.2008 geändert.